



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12  
144. Jahrgang  
Köln, den 1. Juni 2004

## Inhalt

### Erlasse des Herrn Erzbischofs

|  |     |
|--|-----|
| Nr. 167 Entpflichtung des bisherigen Generalvikars, Moderators der Kurie und Ökonomen des Erzbistums Köln .....                                | 187 |
| Nr. 168 Ernennung eines Generalvikars .....  | 187 |
| Nr. 169 Moderator der Kurie .....  | 188 |
| Nr. 170 Ökonom des Erzbistums Köln .....   | 188 |
| Nr. 171 Ernennung eines stellvertretenden Generalvikars .....  | 188 |
| Nr. 172 Vollmachten des Generalvikars und seiner Stellvertreter .....  | 188 |
| Nr. 173 Fünfte Verordnung zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates vom 27. 9. 1969 (Kirchlicher Anzeiger 1969, Stück 27, Nr. 301) ..... | 188 |
| Nr. 174 Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln .....   | 188 |
| Nr. 175 Neufassung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln .....  | 190 |

### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikarates

|  |     |
|--|-----|
| Nr. 176 Erläuterungen zur Durchführung der Wahl der Laien- und Ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates für die Amtsperiode 2005–2009 ..... | 192 |
| Nr. 177 Termin Aussendungsfeier Kernteams .....  | 192 |
| Nr. 178 Warnung vor dem Verein Marienstift für Nachbarschaftshilfe e.V. ....   | 193 |

### Kirchliche Mitteilungen

|   |     |
|---|-----|
| Nr. 179 Anmeldung von Exerzitien von Gruppen Pastoraler Dienste 2004/2005 ..... | 193 |
| Nr. 180 Stipendium zum Besuch des Collegium Augustinianum Gaesdonck .....       | 193 |
| Nr. 181 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche .....                    | 193 |
| Nr. 182 Personalchronik .....   | 194 |

## Erlasse des Herrn Erzbischofs

### Nr. 167 Entpflichtung des bisherigen Generalvikars, Moderators der Kurie und Ökonomen des Erzbistums Köln

Der Herr Erzbischof hat am 18. Mai 2004 mit Wirkung zum 1. Juni 2004 den zukünftigen Dompropst Norbert Feldhoff als Generalvikar, Moderator der Kurie und Ökonom des Erzbistums Köln entpflichtet. Das Entpflichtungsschreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Generalvikar, lieber Mitbruder,

bereits am 3. Februar 2004 haben Sie mich gebeten, Sie mit Blick auf die lange Amtszeit, auf Ihr Alter und Ihre Gesundheit vom Amt des Generalvikars zu entpflichten. Wie Sie wissen, wäre es mir lieber gewesen, Sie hätten noch weitere fünf Jahre Ihren Dienst als Generalvikar ausgeübt. Gemäß unserer langfristigen Absprachen habe ich mich aber entschlossen, Ihrer Bitte zu entsprechen. Deshalb entpflichte ich Sie hiermit mit Wirkung zum 1. Juni 2004 vom Amt des Generalvikars.

Gleichzeitig entpflichte ich Sie vom Amt des Moderators der Kurie und aufgrund Ihrer Verzichtleistung vom Amt des Ökonomen des Erzbistums Köln.

Sie haben mir und meinem Vorgänger fast dreißig Jahre als Generalvikar zur Seite gestanden. Für die unermüdliche und gewissenhafte Erfüllung dieser schweren Aufgabe spreche ich Ihnen meine große Dankbarkeit aus. Für Ihre zukünftige Aufgabe als Dompropst wünsche ich Ihnen Gottes Segen und verbleibe

in herzlicher Verbundenheit

Ihr  
+ Joachim Card. Meisner

### Nr. 168 Ernennung eines Generalvikars

Der Herr Erzbischof hat am 18. Mai 2004 mit Wirkung zum 1. Juni 2004 Herrn Dr. Dominik Schwaderlapp zu seinem Generalvikar ernannt. Das Ernennungsschreiben hat folgenden Wortlaut:

Lieber Mitbruder,

hierdurch ernenne ich Sie mit Wirkung zum 1. Juni 2004 gemäß can. 475 CIC zu meinem

Generalvikar.

Bereits in den vergangenen Monaten hatten Sie als Stellvertretender Generalvikar die Gelegenheit, sich in das umfassende Aufgabengebiet eines Generalvikars einzuarbeiten. Als Erzbischof benötige ich für diesen wichtigen Dienst einen bewährten und zuverlässigen Priester, der ganz im Sinne der kirchlichen Ordnung von Welt- und Ortskirche den Anforderungen gerecht werden kann.

Neben dem Vertrauen der Mitbrüder, aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gläubigen unseres Erzbistums möge Sie Gottes schützender Beistand bei der Erfüllung Ihres Auftrages stärken.

In herzlicher Verbundenheit

Ihr  
+ Joachim Card. Meisner

**Nr. 169 Moderator der Kurie**

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich meinen Generalvikar Dr. Dominik Schwaderlapp mit Wirkung zum 1. Juni 2004 gemäß can. 473 § 3 CIC zum „Moderator der Kurie“ ernannt habe.

Köln, den 24. Mai 2004

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 170 Ökonom des Erzbistums Köln**

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich meinen Generalvikar Dr. Dominik Schwaderlapp mit Wirkung zum 1. Juni 2004 für fünf Jahre gemäß can. 494 CIC zum Ökonomen des Erzbistums Köln ernannt habe.

Köln, den 24. Mai 2004

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 171 Ernennung eines stellvertretenden Generalvikars**

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat, Msgr. Hans-Josef Radermacher, mit Wirkung zum 1. Juni 2004 zum stellvertretenden Generalvikar ernannt habe. Msgr. Radermacher übt sein Amt aus, wenn der Generalvikar Dr. Schwaderlapp und der stellvertretende Generalvikar Prälat Dr. Koch abwesend oder verhindert sind.

Köln, den 24. Mai 2004

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 172 Vollmachten des Generalvikars und seiner Stellvertreter**

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich gemäß can. 134 § 3 in Verbindung mit can. 479 § 1 CIC meinem Generalvikar Dr. Dominik Schwaderlapp und im Verhinderungsfall seinen Stellvertretern Prälat Dr. Heiner Koch und Msgr. Hans-Josef Radermacher alle Vollmachten übertragen habe, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist. Dadurch sind der Generalvikar und seine Stellvertreter insbesondere bevollmächtigt, das Erzbistum Köln und den Erzbischöflichen Stuhl in allen Rechtsgeschäften zu vertreten.

Köln, den 24. Mai 2004

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 173 Fünfte Verordnung zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates vom 27. 9. 1969 (Kirchlicher Anzeiger 1969, Stück 27, Nr. 301)****Artikel 1:**

Die Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln vom 27. 9. 1969 (Kirchlicher Anzeiger 1969, Stück 27, Nr. 301) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 5 wird der Begriff „Kirchenbedienstete“ ersetzt durch „*hauptberuflich im Dienste des Erzbistums, einer Kirchengemeinde, eines Gemeinde- oder Kirchengemeindeverbandes oder des Diözesan-Caritasverbandes stehen*“
2. In § 1 Abs. 4 wird der Begriff „Wahlmänner“ ergänzt durch „Wahlfrauen und Wahlmänner“
3. In § 5 wird (1) ersatzlos gestrichen
4. In § 11 wird „Kapitelsvikar“ ersetzt durch „Diözesanadministrator“.

**Artikel 2:**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2004 in Kraft.

Köln, den 12. Mai 2004

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 174 Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln**

Nachstehend wird die Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln (Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln, 1969, Stück 27, Nr. 301) in der ab 1. 6. 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Diese Fassung berücksichtigt die Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 21. 12. 1976 (GV NW 76, Seite 472), die Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates vom 24. 3. 1975 (Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln vom 1. 4. 1975, Stück 9, Seite 263), die Änderungen der Kirchensteuerordnungen in der Neufassung vom 30. 3. 1978 (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 10, Seite 94), die Satzung des Diözesan-Pastoralrates im Erzbistum Köln vom 6. 12. 1978 (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 32, Seite 257), die 2. Verordnung zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates vom 30. 8. 1979 (Amtsblatt 1979, Stück 25, Nr. 271), die 3. Verordnung zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates vom 15. 12. 1981 (Amtsblatt 1982, Stück 12, Nr. 141), die 4. Verordnung zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates vom 1. 1. 1999 (Amtsblatt 1999, Stück 1, Nr. 6) sowie die 5. Verordnung zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates, die vorstehend abgedruckt ist.

**SATZUNG****des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln**

Für die Erzdiözese Köln besteht ein Kirchensteuerrat. Zusammensetzung und Aufgaben regeln die nachstehenden Bestimmungen.

**§ 1****Zusammensetzung**

(1) Dem Kirchensteuerrat gehören an:

1. der Generalvikar oder ein von ihm benannter Stellvertreter als Vorsitzender; im Fall der Sedisvakanz wird der Vorsitzende vom Kapitelsvikar ernannt,
2. der Leiter der Finanzabteilung des Erzbischöflichen Generalvikariates,
3. ein vom Diözesanbischof berufener Bediensteter des Erzbischöflichen Generalvikariates, der die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzung für den höheren Verwaltungsdienst im Sinne der staatlichen Vorschriften erfüllen soll,

\* Diözesanadministrator ??

4. zwei amtierende Pfarrer der Erzdiözese Köln,
5. einundzwanzig Laien, die nicht hauptberuflich im Dienst des Erzbistums, einer Kirchengemeinde, eines Gemeinde- oder Kirchengemeindeverbandes oder des Diözesan-Caritasverbandes, stehen,
6. bis zu fünf vom Diözesanbischof berufene Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende kann Sachverständige als Berater zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates hinzuziehen.

(3) Die Mitglieder gem. Absatz 1 Ziff. 4 werden von den Mitgliedern des Priesterrates gewählt.

(4) Die Mitglieder gem. Absatz 1 Ziff. 5 werden von den Kirchenvorständen durch Wahlfrauen und Wahlmänner gewählt. Wählbar ist, wer seinen Wohnsitz in der Erzdiözese Köln hat und die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand besitzt.

(5) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit entfällt oder die Voraussetzungen für die Berufung entfallen. Sie endet ferner, wenn der Rücktritt erklärt wird.

(6) Wenn ein Gewählter seine Wahl nicht annimmt, tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus seinem Amt ausscheidet.

## § 2

### Wahlordnung

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 und § 1 Absatz 6 regelt eine Wahlordnung, die im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt gemacht wird. Die Wahlordnung hat für die Wahl der Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 und § 1 Absatz 6 die erforderlichen Bestimmungen über die Zahl der Wahlbezirke, deren Einteilung, die Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Durchführung der Wahl zu enthalten.

## § 3

### Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre und verlängert sich im Einzelfall bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchensteuerrates. Die Ersatzmitglieder müssen bei jeder Wahl neu gewählt werden.

(2) Wiederwahl und erneute Berufung sind zulässig.

(3) Scheiden gewählte oder berufene Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied bzw. das neu berufene Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

## § 4

### Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Mitglieder sind zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu verpflichten.

## § 5

### Aufgaben

Der Kirchensteuerrat hat die folgenden Aufgaben:

1. die Höhe der Kirchensteuer gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Köln in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung des

kirchlichen Finanzbedarfs nach § 2 Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Köln in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen. Der Finanzbedarf ist durch Vorlage des Etats nachzuweisen,

2. die Richtlinien für die Verteilung der Kirchensteuer unter Berücksichtigung der vom Diözesan-Pastoralrat festgelegten pastoralen Grundsätze aufzustellen und deren Beachtung zu überwachen,
3. über Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer gem. § 13 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Köln in der jeweils geltenden Fassung zu beschließen.

## § 6

### Ausschüsse

Der Kirchensteuerrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, insbesondere den Haushalts-, den Finanz-, den Prüfungs- und Erlass-Ausschuss. Dem Erlass-Ausschuss muss das Mitglied gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 3 angehören. Der Kirchensteuerrat kann den Erlass-Ausschuss ermächtigen, nach den beschlossenen Richtlinien Entscheidungen über Anträge auf Erlass und Stundung von Kirchensteuer zu treffen und für bestimmte Gruppen von gleichgelagerten Fällen der Verwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates zu überlassen.

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Zu den Ausschüssen können sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuerrat angehören, hinzugezogen werden (§ 1 Abs. 2).

## § 7

### Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung -spätestens acht Tage vor der Sitzung- einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

## § 8

### Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male unter Beachtung von § 6 Abs. 2 zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen wird und auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuerrat erneut zur Beratung und zur Beschlussfassung einzuberufen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls (§ 9 Abs. 3) beim Vorsitzenden eingegangen sein.

## § 9

### Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Kirchensteuerrates gefasst. Im Falle

der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende legt die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 dem Diözesanbischof zur Unterzeichnung vor. Soweit erforderlich, legt der Diözesanbischof die Beschlüsse den zuständigen Organen zur Anerkennung vor (§ 16 Kirchensteuergesetz NRW) und macht sie nach der staatlichen Anerkennung im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt (§ 16 der Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Köln).

(3) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(4) Ein Mitglied kann bei persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn es befangen ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82-84 AO) sinngemäß Anwendung.

(5) Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

(6) Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuerrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

(7) Hat bei der Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.

#### § 10

##### Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Kirchensteuerrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder, sowie den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

(3) Der Wortlaut des Protokolls wird den Mitgliedern zugesandt. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung des Kirchensteuerrates unbeschadet der Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse zu genehmigen.

#### § 11

##### Sedisvakanz

An die Stelle des Diözesanbischofs tritt im Falle der Sedisvakanz der Diözesanadministrator.

#### § 12

##### Schlussbestimmung

(1) Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung in der Fassung vom 1. Januar 1999 außer Kraft.

(2) Die erste Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchensteuerrates begann am 1. Januar 1970.

Köln, den 1. Juni 2004

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 175 Neufassung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln

1. Die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat i. d. F. vom 10. 6. 1999, Amtsblatt des Erzbistums Köln v. 1. 7. 1999, Stück 14, Nr. 171, wird zum 31. Mai 2004 außer Kraft gesetzt.

2. Mit Wirkung vom 1. Juni 2004 wird die nachfolgend geänderte und neugefasste Wahlordnung in Kraft gesetzt:

#### Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln

##### § 1

##### Wahlvorbereitung

Die Vorbereitung der Wahlen zum Kirchensteuerrat obliegt dem Erzbischöflichen Generalvikariat. Dieses gibt rechtzeitig vor den Wahlen die für deren Durchführung notwendigen Erläuterungen und stellt, falls es erforderlich werden sollte, Richtlinien auf.

##### § 2

##### Wahl der geistlichen Mitglieder

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln erfolgt auf einer ordentlich oder eigens für diesen Zweck einberufenen Sitzung des Priesterrates. Für die Ankündigung der Wahl gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Priesterrates.

##### § 3

##### Wahl der Laienmitglieder

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 5 erfolgt in geheimer, nicht öffentlicher Abstimmung, und zwar in der Weise, dass Wahlfrauen und Wahlmänner der Wahlbezirke (Wahlberechtigte) auf einem vorbereiteten Wahlzettel die Kandidatin/den Kandidaten wählen, die/der als Mitglied des Kirchensteuerrates gewählt werden soll.

##### § 4

Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat, die/der im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los. Anschließend ist in gleicher Weise das Ersatzmitglied zu wählen.

##### § 5

Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Wahlberechtigten sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und der etwaigen Losentscheidung enthält. Sofern die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder die Annahme der Wahl während der Sitzung mündlich erklären, ist diese Erklärung ebenfalls zu protokollieren.

##### § 6

Soweit die Annahme der Wahl nicht nach § 5 der Wahlordnung erklärt ist, sind die Gewählten schriftlich aufzufordern, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Erfolgt diese Erklärung nicht fristgemäß, so findet § 1 Abs. 6 der Satzung des Kirchensteuerrates entsprechende Anwendung.

Geben sowohl das gewählte Mitglied als auch das gewählte Ersatzmitglied keine fristgemäße Annahmeerklärung ab, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Innerhalb der Amtszeit ist eine Neuwahl vorzunehmen, wenn nach Annahme der Wahl ein Mitglied und dessen Ersatzmitglied oder ein geistliches Mitglied als amtierender Pfarrer ausgeschieden ist.

**§ 7  
Wahlbezirke**

Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung des Kirchensteuerrats der Erzdiözese Köln bestehen in der Erzdiözese Köln 21 Wahlbezirke, die den folgenden Dekanaten entsprechen:

|  |  |
|--|--|
| 1. Bornheim<br>Meckenheim/Rheinbach                                | 12. Gummersbach<br>Waldbrohl<br>Wipperfürth                      |
| 2. Euskirchen<br>Münstereifel<br>Zülpich                           | 13. Altenberg<br>Bergisch Gladbach<br>Overath                    |
| 3. Bedburg<br>Bergheim<br>Kerpen<br>Erfstadt                       | 14. Eitorf/Hennef<br>Königswinter<br>Wissen                      |
| 4. Pulheim<br>Frechen<br>Hürth<br>Wesseling<br>Brühl               | 15. Neunkirchen<br>Siegburg/Sankt Augustin<br>Troisdorf          |
| 5. Bonn-Mitte/Süd<br>Bonn-Nord<br>Bonn-Bad-Godesberg<br>Bonn-Beuel | 16. Leverkusen<br>Solingen                                       |
| 6. Neuss-Nord<br>Neuss-Süd   | 17. Wuppertal-Barmen<br>Wuppertal-Elberfeld<br>Remscheid         |
| 7. Dormagen<br>Grevenbroich  | 18. Hilden<br>Langenfeld   |
| 8. Köln-Mitte<br>Köln-Deutz  | 19. Mettmann<br>Ratingen   |
| 9. Köln-Rodenkirchen<br>Köln-Lindenthal                            | 20. Düsseldorf Mitte/Heerdt<br>Düsseldorf Nord<br>Düsseldorf Ost |
| 10. Köln-Ehrenfeld<br>Köln-Nippes<br>Köln-Worringen                | 21. Düsseldorf Süd<br>Düsseldorf Benrath                         |
| 11. Köln-Dünnwald<br>Köln-Mülheim<br>Köln-Porz                     |  |

**§ 8**

Für jeden Wahlbezirk bildet der dienstälteste Dechant oder ein im Einvernehmen mit den übrigen Dechanten des Wahlbezirks ernannter Dechant einen Bezirkswahlausschuss.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

**§ 9**

Die Bezirkswahlausschüsse sind verantwortlich für die Wahl der Wahlberechtigten durch die Kirchenvorstände, und zwar

entsprechend den nach § 1 der Wahlordnung zu gebenden Erläuterungen.

**§ 10**

Innerhalb der einzelnen Wahlbezirke wählt jeder Kirchenvorstand für die Wahl zum Kirchensteuerrat aus seinen gewählten Mitgliedern eine/n Wahlberechtigten und eine/n Ersatzwahlberechtigte/n. Die Namen der Gewählten sind sofort nach der Wahl dem Bezirkswahlausschuss bekannt zu geben.

**§ 11**

Jeder Kirchenvorstand hat das Recht, eine/n Kandidatin/en für die Wahl zum Mitglied des Kirchensteuerrats vorzuschlagen. Die Kandidatinnen/Kandidaten, die nicht hauptberuflich im Dienst des Erzbistums, einer Kirchengemeinde, eines Gemeinde- oder Kirchengemeindeverbandes oder des Diözesan-Caritasverbandes stehen dürfen, brauchen nicht dem Kirchenvorstand anzugehören. Sie müssen aber ihren Wohnsitz in der Erzdiözese Köln haben und die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand besitzen.

Der Wahlvorschlag ist zusammen mit der Bekanntgabe der/des Wahlberechtigten und der/des Ersatzwahlberechtigten nach § 10 der Wahlordnung dem Bezirkswahlausschuss zuzuleiten.

**§ 12**

In jedem Wahlbezirk werden durch die Wahlberechtigten ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für den Kirchensteuerrat gewählt.

Die Bezirkswahlausschüsse bestimmen – entsprechend den nach § 1 zu gebenden Erläuterungen – Ort und Zeit für die unter ihrer Leitung vorzunehmende Wahl. Sie laden die Wahlberechtigten und Kandidaten unter Mitteilung der eingegangenen Wahlvorschläge schriftlich mindestens 2 Wochen vorher zu der Wahl ein.

Im Falle der Verhinderung des Wahlberechtigten hat dieser die/den Ersatzwahlberechtigte/n und den Bezirkswahlausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten. Die/der Ersatzwahlberechtigte nimmt dann an Stelle des/der Wahlberechtigten an der Wahl teil.

**§ 13**

Unmittelbar vor dem Wahlgang sind die Kandidatinnen und Kandidaten – nach Möglichkeit persönlich – den Wahlberechtigten vorzustellen.

Die Wahlberechtigten wählen die Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß den §§ 3 und 4 der Wahlordnung aus dem Kreis der für den Wahlbezirk vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten.

**§ 14**

Für das weitere Verfahren finden die §§ 5 und 6 der Wahlordnung entsprechende Anwendung.

**§ 15**

**Abschluss des Wahlverfahrens**

Das Erzbischöfliche Generalvikariat stellt nach Prüfung der Wahlniederschriften über die Wahl im Priesterrat (§§ 2 ff.) und in den Wahlbezirken (§§ 7 ff.) das Gesamtergebnis der Wahl fest. Dieses ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.

## § 16

Über Streitigkeiten, die sich aus der Wahl ergeben, entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag der Bezirkswahlausschuss. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung gemäß § 15 der Wahlordnung beim Bezirkswahlausschuss eingegangen sein. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde

an das Erzbischöfliche Generalvikariat zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

Köln, den 1. Juni 2004

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikarates

### Nr. 176 Erläuterungen zur Durchführung der Wahl der Laien- und Ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates für die Amtsperiode 2005–2009

Köln, den 4. Mai 2004

#### I.

Die Wahl der in den 21 Wahlbezirken der Erzdiözese Köln zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates für die Amtsperiode vom 1. 1. 2005 bis 31. 12. 2009 findet in der Zeit vom 20.–21. November 2004 statt.

#### II.

Die formularmäßig vorbereiteten Unterlagen werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat den jeweils dienstältesten Dechanten der 21 Wahlbezirke übersandt. Die Verwendung der Formularschreiben soll die richtige Anwendung der Wahlvorschriften erleichtern und Hilfe für alle Beteiligten sein.

#### III.

Das Wahlverfahren wird nach Übersendung der Unterlagen wie folgt durchgeführt:

1. Berufung des Bezirkswahlausschusses durch den dienstältesten Dechanten oder einen im Einvernehmen mit den übrigen Dechanten des Wahlbezirks ernannten Dechant, und zwar durch Ernennung von 3 Laien, die Mitglieder verschiedener Kirchenvorstände des jeweiligen Wahlbezirks sind. Hierüber ist vom Dechanten eine Niederschrift in dreifacher Ausfertigung anzufertigen. Eine Ausfertigung verbleibt beim Dechanten und eine bei den Akten des Bezirkswahlausschusses. Die dritte ist umgehend an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abt. 702.3, zu übersenden (ggfs. per Fax 02 21/16 42-14 29). Dem Bezirkswahlausschuss werden mit der Niederschrift über die Ernennung die dem Dechanten übersandten Wahlunterlagen ausgehändigt. *Formblatt KiStr 1 – Termin bis 1. Sept. 2004*
2. Aufforderung des Bezirkswahlausschusses an die Kirchenvorstände seines Wahlbezirks, Wahlfrauen und Wahlmänner und, wenn gewünscht, Kandidaten, zu benennen. Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Kirchensteuerrates ist gem. § 3 der Satzung zulässig. Die Kandidaten müssen nicht Mitglied eines Kirchenvorstandes sein. Macht der Pfarrgemeinderat einen Kandidatenvorschlag, so kann auch dieser berücksichtigt werden. *Formblatt 2 – Termin bis 15. Sept. 2004*
3. Mitteilung der von den Kirchenvorständen bestimmten Wahlfrauen und Wahlmänner, und ggfs. Kandidatenvorschläge, an den Bezirkswahlausschuss.  
*Formblatt KiStr 3 – Termin bis 17. Oktober 2004*  
(Wenn bis zu diesem Termin keine Wahlfrauen und Wahlmänner benannt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Kirchenvorstand auf die Teilnahme an der Wahl verzichtet).
4. Benachrichtigungsschreiben des Bezirkswahlausschusses an die Wahlfrauen, Wahlmänner und Kandidaten mit Angabe

über Ort und Zeit der Wahlhandlung. Die Vorstellung der Kandidaten soll unmittelbar vor der Wahlhandlung erfolgen. Die Zeit ist so festzulegen, dass Kandidaten-Vorstellung und Wahlhandlung innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens stattfinden. Die eigentliche Wahlhandlung soll sich nicht über mehrere Stunden erstrecken, da in diesem Fall nicht gewährleistet ist, dass alle Wahlfrauen und Wahlmänner an der Kandidatenvorstellung teilnehmen.

*Formblätter KiStr 4 und KiStr 5 – Termin bis 31. Oktober 2004*

5. Die Wahl der Kirchensteuerratsmitglieder und der Ersatzmitglieder erfolgt durch die Wahlfrauen und Wahlmänner entsprechend der übersandten Wahlordnung. Die vorgeschlagenen Kandidaten, auch wenn es sich um eine etwaige Wiederwahl der jetzigen Mitglieder handelt, sind zur Wahlhandlung einzuladen und haben sich vor Beginn der Wahlhandlung vorzustellen. Zum Zeitablauf siehe unter 4.).

Der Bezirkswahlausschuss fertigt über die Wahl eine Niederschrift in doppelter Ausfertigung, die Verlauf und Ergebnis der Wahl enthält. Die Niederschrift ist von allen drei Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses nach Beendigung der Wahl zu unterzeichnen. Ein Exemplar ist noch am Wahltag an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abt. 702.3, ggfs. per Fax 02 21/16 42-14 29, zu übersenden; das andere Exemplar ist mit den versiegelten Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen beim zuständigen Dechanten für die Dauer der Wahlperiode zu hinterlegen.

*Formblatt KiStr 6*

Bei Rückfragen zum Wahlverfahren bitten wir beim Erzbischöflichen Generalvikariat Rat und Auskunft ein zu holen. Ansprechpartner ist in der Hauptabteilung Finanzen Herr Langenbach, Tel. 02 21/16 42-13 36, Fax 02 21/16 42-14 29.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

### Nr. 177 Termin Aussendungsfeier Kernteams

Köln, den 24. Mai 2004

Die Feier der Aussendung der Kernteams durch den Erzbischof findet am Sonntag, dem 4. Juli 2004, um 16.00 Uhr im Altenberger Dom (Beginn Vorprogramm: 13.30 Uhr) statt.

Die Pfarrgemeinden sind gebeten, die offizielle Beauftragung der Kernteams möglichst am selben Sonntag in der Gemeindemesse am Morgen oder am Vorabend vorzunehmen. Ein Gestaltungsvorschlag für die Messfeier geht den Gemeinden Anfang Juni seitens der Abteilung Jugendseelsorge zu.

Mit der Beauftragung durch den Pfarrer ist die Aufgabe der Kernteamer als Tätigkeit innerhalb der Pfarrgemeinde qualifiziert. Um den Versicherungsschutz für die Tätigkeit im Kernteam zu gewährleisten, mögen die Pfarrer den Kernteamern

entsprechende Bescheinigungen ausstellen, für die die Abteilung Jugendseelsorge einen Vordruck zusammen mit dem Gottesdienstvorschlag für den 4. 7. 2004 Anfang Juni zusenden wird.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

**Nr. 178 Warnung vor dem Verein Marienstift für Nachbarschaftshilfe e.V.**

Köln, den 13. Mai 2004

Der beim Amtsgericht in Köln eingetragene Verein „Marienstift für Nachbarschaftshilfe“ e.V. hat bereits in der Vergangenheit Haustürsammlungen durchgeführt und mit dem Hinweis geworben, für die Caritas oder karitative Vereine Spenden zu sammeln. Dies entsprach nicht den Tatsachen. Soweit die entsprechenden Organisationen hiervon Kenntnis er-

langt haben, haben sie in ihrem Bereich vor diesem Verein gewarnt.

Nunmehr erhalten wir Kenntnis, dass dieser Verein erneut im Bereich des Erzbistums Köln Haussammlungen durchführt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Verein weder vom Erzbistum noch von der Caritas mit Haussammlungen beauftragt wurde. Des Weiteren verfügt dieser Verein nicht über das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI). Es wird empfohlen, sich von den Spendern den Spenderausweis vorlegen zu lassen und die dort genannten persönlichen Daten zu notieren, um diese gegebenenfalls an die Ermittlungsbehörden weiter zu leiten. Wir regen an, diese Warnung in geeigneter Weise den Gemeindegliedern zur Kenntnis zu bringen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Kirchliche Mitteilungen

**Nr. 179 Anmeldung von Exerzitien von Gruppen Pastoraler Dienste 2004/2005**

Für *Gruppen* von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Pastoralen Dienst (z. B. Weihejahrganggruppen von Priestern und Diakonen oder Beauftragungsgruppen von PR und GR) ist zur finanziellen Unterstützung von Exerzitien, die in Eigeninitiative veranstaltet werden, die Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. Aus- und Weiterbildung, des Generalvikariates zuständig (vgl. Amtsblatt vom 1. 3. 1992, Nr. 63).

Alle Gruppen Pastoraler Dienste, die im Bildungsjahr 2004/2005 solche Exerzitien planen, sind gebeten, uns umgehend den derzeitigen Planungsstand mitzuteilen, damit unsererseits rechtzeitig eine entsprechende Mittelbereitstellung und eine Veröffentlichung im kommenden Weiterbildungs-Programmheft erfolgen kann.

Soweit verfügbar sind folgende Angaben erbeten: Zeit, Ort, Thema, Exerzitienleiter/in, Anzahl der erwarteten Teilnehmer.

Meldungen bitte bis 15. 6. 2004 schriftlich per Brief an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung (Herrn Deckert), 50606 Köln, oder per Telefax: 02 21/ 16 42-14 28 oder per E-Mail: peter.deckert@erzbistum-koeln.de

Bei späteren Meldungen ist eine volle Förderung nicht gewährleistet.

**Nr. 180 Stipendium zum Besuch des Collegium Augustinianum Gaesdonck**

Durch die van Gemmeren'sche Familienstiftung sollen förderungswürdige Jugendliche in die Lage versetzt werden, das Internat des Collegium Augustinianum Gaesdonck zu besuchen, um in der Oberstufe des angeschlossenen Gymnasiums die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

**1. Höhe und Art des Stipendiums**

Es wird ein Stipendium für einen vierjährigen Besuch von Internat und Gymnasium (Jahrgangsstufen 10–13) im finanziellen Umfang von jährlich jeweils 11.700,00 Euro gewährt.

**2. Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen katholisch sein und sollten in der Regel vor ihrer Bewerbung keine Schülerin-

nen und Schüler der Gaesdonck sein. Erwartet werden gute bzw. sehr gute schulische Leistungen und eine überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft. Sie sollen religiös aufgeschlossen und bereit sein, sich in eine katholische Internatsgemeinschaft einzubringen. Bei gleicher Eignung mehrerer Bewerberinnen und Bewerber wird die Förderungsbedürftigkeit berücksichtigt. Ihr bisheriges schulisches Profil muss zur Sprachenfolge an der Gaesdonck passen (augenblicklich: Englisch ab Klasse 5, Latein ab Klasse 7).

**3. Die Bewerbung**

Interessenten bewerben sich bitte für das kommende Schuljahr 2004/2005 bis zum 15. 6. 2004 schriftlich beim:

Direktor des Collegium Augustinianum Gaesdonck,  
Gaesdoncker Str. 220,  
47574 Goch

Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- ausführlicher Lebenslauf
- Zeugnisse der Klassen 8.1, 8.2, 9.1
- aussagekräftiges Gutachten des Pfarrers der Heimatgemeinde bzw. des Religionslehrers
- nach Möglichkeit weitere Referenzen zur Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit und charakterlichen Eignung
- Aufnahmebogen der Gaesdonck (vorher bitte telefonisch anfordern: 0 28 23/9 61-121 bzw. im Internet abrufen: [www.gaesdonck.de](http://www.gaesdonck.de))

**4. Das Auswahlverfahren**

Nach Prüfung der Unterlagen werden die in der näheren Auswahl befindlichen Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

**Nr. 181 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche**

In der Pfarrei St. Joseph im Seelsorgebereich „Wülfrath“ des Dekanates Mettmann steht eine Dienstwohnung für einen Ruhestandsgeistlichen oder einen Subsidiar – Haushälterin möglich – ab sofort zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Heinz-Otto Langel, Tel.: 0 20 58/31 76 oder HA-SP, Pfr. Dr. Heße, Tel.: 02 21/16 42-15 12.

**Nr. 182 Personalchronik****Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:**

- 5.3. Selg Thomas, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeinerverbandes Mörsenbroich/Rath im Dekanat Düsseldorf Ost;
- 2.4. Stanzel Christoph, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Geistl. Beirat des Diözesanverbandes DJK zum 1. Oktober 2004 zum Pfarrvikar an St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich Brück/Merheim des Dekanates Köln-Dünnwald;
- 21.4. Braun Heinrich, Diakon mit Zivilberuf, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon im Subsidiarsdienst an St. Joseph, an St. Marien und an St. Suitbertus in Remscheid und St. Engelbert in Remscheid-Vieringhausen im Seelsorgebereich A des Dekanates Remscheid;
- 21.4. Otten Matthias, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Juli 2004 zum Diakon in der Altenheimseelsorge im Stadtdekanat Bonn;
- 21.4. Pilawa Pater Peter-Franz PA, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. Mai 2004 zum Subsidiar an St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Dekanat Köln-Ehrenfeld;
- 21.4. Schmitz Norbert, Diakon, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Caritasbeauftragten des Dekanates Neuss-Nord;
- 22.4. Gnatowski Josef Felix, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;
- 22.4. Heinze Dr. Jürgen, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes und für weitere vier Jahre zum Moderator gem. can. 517 § 1 CIC im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Dekanates Köln-Porz;
- 22.4. Lehmann-Henseling Volker, Pfarrer, für weitere drei Jahre zum Subsidiar an Hl. Dreikönige in Neuss im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Süd;
- 23.4. Nellessen Michael, zum 1. Juli 2004 zum Diakon an St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz und St. Bruno in Köln-Klettenberg im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Dekanates Köln-Lindenthal;
- 7.5. Funke Meinrad, Kaplan, zum Pfarrer an St. Joseph und an St. Suitbertus in Remscheid und zum Pfarrvikar an St. Marien in Remscheid und St. Engelbert in Remscheid-Vieringhausen im Seelsorgebereich A des Dekanates Remscheid;
- 10.5. Schiffers Udo Maria, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes „Königswinter am Oelberg“ des Dekanates Königswinter;
- 10.5. Weiffen Peter, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich B des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin;
- 17.5. Held Barthel, Diakon, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Juni 2004 zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Bergheim-Nord im Bund der Historischen Schützenbruderschaften e.V.;

- 17.5. Oko Ignatius Ohajuobodo, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof weiterhin bis zum 15. August 2004 zum Kaplan zur Aushilfe an St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Michael in Meckenheim-Merl und St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich A des Dekanates Meckenheim/Rheinbach;
- 17.5. Vester Heinrich, zum 1. Juli 2004 zum Diakon an Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth und St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Dekanates Hürth.

**Der Herr Erzbischof hat am:**

- 21.4. den Pfarrer Dr. Kurt-Peter Gertz unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Caritasbeauftragter des Dekanates Neuss-Nord entpflichtet;
- 21.4. den Diakon Hans Jürgen Gisa zum 1. Juli 2004 als Diakon an St. Audomar und an St. Maria Königin in Frechen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Diakon im Subsidiarsdienst an St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz und St. Bruno in Köln-Klettenberg im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Dekanates Köln-Lindenthal;
- 22.4. den Diakon Hans Häger zum 1. Oktober 2004 als Diakon an St. Maximilian Kolbe in Köln-Porz-Eil/Gremberghoven entpflichtet und in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Diakon im Subsidiarsdienst für drei Jahre an der o.g. Pfarrei im Dekanat Köln-Porz;
- 30.4. den Diakon Werner Schrage zum 1. Mai 2004 als Diakon in der Justizvollzugsanstaltsseelsorge der Justizvollzugsanstalt Siegburg entpflichtet;
- 30.4. den Pater Dr. Bernd Werle im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. Mai 2004 als Definitior, Kaplan zur bes. Verfügung des Dechanten, Dekanatspräses der kfd und Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin entpflichtet;
- 17.5. den Pfarrer Harald Fischer zum 1. Juni 2004 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Bezirkspräses des Bezirksverbandes Bergheim-Nord im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. entpflichtet.

**Es starb im Herrn am:**

- 9.5. Babilon Theodor, Pfarrer i. R., 75 Jahre alt.

**Laien in der Seelsorge****Es wurden beurlaubt am:**

- 6.4. Tigges Andrea, Gemeindereferentin, für weitere drei Jahre wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit;
- 27.5. Oediger-Spinrath Regina, Pastoralreferentin, weiterhin wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit bis zum 26. Mai 2005 unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben bis zum 31. August 2004, und wegen Sonderurlaubs gem. § 38 KAVO vom 27. Mai 2005 bis zum 31. August 2005.

Zur Post gegeben am 1. Juni 2004